

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

“Schaching“ der Stadt Deggendorf vom 31. Mai 2011

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) sowie aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) folgende Satzung:

§ 1 Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 243 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet “Schaching“.

§ 2 Bestimmung des Geltungsbereiches

Das Sanierungsgebiet “Schaching“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 10.000 des Büros AGS-München vom 18.05.2011 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beige-fügt.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Deggendorf, den 31.05.2011
Stadt Deggendorf

Peter Volkmer
Zweiter Bürgermeister